

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 (ab 01. Juli 1994: § 19 Abs. 1 Satz 1) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für den Freistaat Thüringen i. d. F. v. 24. Juli 1992 (GVBl. Seite 383) (ab 1. Juli 1994: Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat die Stadtverordnetenversammlung Schmölln am 26. Mai 1994 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Funktion als Stadtbrandmeister/Stadtbrandinspektor wird hauptamtlich besetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Wehrführer: Schmölln	100,00 DM
Zschernitzsch	50,00 DM
Nitzschka	50,00 DM
Kummer	50,00 DM
Sommeritz	50,00 DM
Schloßig/Nödenitzsch	50,00 DM
Weißbach	50,00 DM
Brandrübel	50,00 DM
Selka	50,00 DM

- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors oder Wehrführers die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

...

Satzung zur Änderung der Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln vom 27.05.1994

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl.S.257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl.1994 Seite 33), geändert durch Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.105), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln am 15.11.2001 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Der Wehrführer der Feuerwehr der Stadt Schmölln (Kernstadt) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro, nimmt er die Aufgaben des Stadtbrandinspektors voll wahr, richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs.2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro. Nimmt der ständige Vertreter i.S. des Satz1 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart bis 15 Jugendliche

25,00 Euro

über 15 Jugendliche

40,00 Euro

(8) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schmölln, den 13. Februar 2002



Köhler
Bürgermeister



Die Satzung wurde am 14. März 2002 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.